

Anfrage und Antwort des Umweltbundesamtes zu "Umweltverträglichkeitsprüfungen"

Von: „xxxx@uba.de>

Betreff: Medienanfrage an das Umweltbundesamt - Umweltverträglichkeitsprüfung

Datum: 18. März 2024 um 06:47:34 MEZ

An: "spritzendorfer@eggbi.eu" <spritzendorfer@eggbi.eu>

Kopie: „xx

Sehr geehrter Herr Spritzendorfer,

vielen Dank für Ihre Nachricht an das Umweltbundesamt. Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Umweltbundesamt als wissenschaftliche Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums Forschungen zum Zustand der Umwelt betreibt und Bürgerinnen und Bürger über Erkenntnisse daraus informiert. Wir beraten zudem die Bundesregierung bzgl. Maßnahmen und Instrumenten zur effektiven Umsetzung und zur Verbesserung des Umweltschutzes. Wie Sie bereits richtig festgestellt haben, gehört es nicht zu unseren Aufgaben, Rechtsberatung im Einzelfall zu leisten. Entsprechend können wir uns auch nicht zu Verwaltungsverfahren im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden äußern. Ihre Anfrage beantworten wir – ausdrücklich ohne Kenntnis und Prüfung des zugrundeliegenden Einzelfalls – daher wie folgt:

Vor dem Hintergrund des geplanten Großprojektes in Ihrem Bundesland bitten Sie uns um Klärung grundsätzlicher, rechtlicher Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Flächenversiegelung. Folgende Beantwortung möchten wir Ihnen dazu zukommen lassen:

1. a) **Es gibt keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der Qualifikationen der Gutachter. Der Vorhabenträger legt den Umweltbericht und den Artenschutzbeitrag der Zulassungsbehörde vor.** In der Regel sind die Vorhabenträger bestrebt, die qualitativen Anforderungen zu erfüllen, um sich im rechtssicheren Rahmen zu bewegen und um das Vorhaben zügig und ohne Komplikationen voranzubringen. Nicht selten stimmen Vorhabenträger mit der zuständigen Naturschutzbehörde Qualifikationsanforderungen der Gutachtenden im Bereich Artenschutz und die entsprechenden Inhalte des Artenschutzbeitrages ab.

b) Die formalen Anforderungen an den UVP-Bericht ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind in § 16 UVPG und ergänzend in Anlage 4 UVPG aufgezählt. Inhalt und Umfang des UVP-Berichts richten sich maßgeblich nach den Gesetzen, nach denen ein Vorhaben genehmigt wird.
2. **Der Vorhabenträger entscheidet selbst über die Auswahl und Qualifikation der Gutachtenden. Dabei kann er auf eigenes Fachpersonal zurückgreifen oder – wie häufig der Fall – externe Gutachtenbüros beauftragen.** Die entsprechende Fachbehörde kann mit Hinweisen unterstützen. **Die Zulassungsbehörde hat das Recht und die Pflicht, alle eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen und muss Nachbesserungen verlangen, wenn der UVP-Bericht nicht den Anforderungen des UVPG entspricht.** Grundsätzlich haben Vorhabenträger ein Interesse daran, das Vorhaben so schnell und gut wie möglich durch die Genehmigung zu bringen, um Verzögerungen zu vermeiden. Einschlägig sind in diesem Zusammenhang § 16 Abs. 1 bis 7 UVPG.
3. Falls keine spezialgesetzlichen Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen bestehen, muss die Zulassungsbehörde die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids überprüfen. Entsprechende Regelungen finden sich in § 28 UVPG. **Die Zulassungsbehörde bestimmt über die Art und den Umfang der Sanktionen.** Dies ist vom Einzelfall und von der jeweiligen Art des Zulassungsverfahrens abhängig. **In bestimmten Fällen ist auch ein Einschreiten von Fachbehörden denkbar, zum Beispiel von Naturschutzbehörden, falls gegen naturschutzrelevante Vorschriften verstoßen wird.**
4. a. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) strebt die Bundesregierung an, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch) bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Dies ist ein politisches Ziel der Bundesregierung. Einklagbare und gesetzlich verankerte Ziele für den Flächenverbrauch hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. So lange es an verbindlichen Mengenvorgaben für die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungen, Verkehr oder andere Nutzungen fehlt, hat das Schutzgut Fläche eine nur geringe „Durchschlagskraft“ in Zulassungsverfahren. Gleichwohl zeigen die nachfolgend beschriebenen Regelungen, dass die Behörden die Aufgabe haben, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Bitte beachten Sie, dass sich der Begriff „Bodenversiegelung“ – mitunter manchmal auch als Flächenversiegelung bezeichnet - auf die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens bezieht, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen geschädigt werden. Innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist allerdings nur ein Teil durch darauf errichtete Gebäude versiegelt. Flächenverbrauch und Bodenversiegelung dürfen deshalb nicht gleichgesetzt werden.

b. Gesetzliche Regelungen zum Schutzgut Fläche sind insbesondere im Baugesetzbuch (BauGB) und im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verankert.

i. Der § 1a BauGB verpflichtet grundsätzlich zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

ii. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG ist folgende Regelung verankert: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Damit wird den Trägern der Raumordnung anheimgestellt, eigene regionale Mengenziele für den Flächenverbrauch in Raumordnungsplänen festzulegen.

5. Die Umwelt- und Gesundheitsämter sind als Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch ein Vorhaben berührt wird, von der Zulassungsbehörde im Verfahren zu beteiligen. Das heißt, sie werden von der Zulassungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet, werden bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung eingebunden und erhalten den UVP-Bericht zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise. Je nach Fallgestaltung kann aber zum Beispiel auch der Landrat/die Landrätin selbst die zuständige Zulassungsbehörde sein. Die Zuständigkeiten sind landesrechtlich geregelt. Die Vorgaben Ihres Bundeslandes müssten Sie bitte bei den Behörden vor Ort erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

xxx

-----Xxx
Fachgebiet I 2.5 „Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen“
UVP-Portal des Bundes: www.uvp-portal.de

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Deutschland

Telefon: +49 (0)340 2103 2085

E-Mail: xxx@uba.de
www.umweltbundesamt.de

Von: spritzendorfer@eggbi.eu <spritzendorfer@eggbi.eu>

Gesendet: Dienstag, 5. März 2024 08:38

An: <xxxx@uba.de>

Cc: michael.ferch@landkreis-kelheim.de; franz.kellner@landkreis-kelheim.de; info@bi-abensberg.de; kelheim@mittelbayerische.de

Betreff: Presseanfrage an Umweltbundesamt zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr xxxx,

Im Rahmen eines geplanten Logistik- Großprojektes in einer Nachbargemeinde wandten sich besorgte Anrainer an mich - sie bangen um die Lebensqualität in ihrem Wohnumfeld - durch verstärktes Verkehrsaufkommen, (**Lärm, vor allem aber auch Schadstoffe**) **aber auch durch eine unwiderrufliche Zerstörung eines sehr großflächigen natürlichen Lebensraums.** (38 ha).

Meine Anfrage betrifft aus Zuständigkeitsgründen natürlich nicht die Bitte um eine Stellungnahme zu einem Projekt - sondern ausschließlich die Bitte um Klärung grundsätzlicher rechtlicher Fragen bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfung und Flächenversiegelung allgemein!

Inzwischen wurde für das geplante Projekt bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt (**beauftragt und bezahlt vom Projektanten**)

und verunsichert durch zahlreiche Medienaussagen zu „gekauften Gutachten“ (Beispiel [Süddeutsche Zeitung](#))

versuchen Anrainer nun die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Gutachten generell zu hinterfragen. An mich wandten sich Betroffene **bezüglich der Sorge um ihre künftige Wohnqualität** im **Hinblick auf Gesundheitsschutz und Umwelt- daher meine konkrete Anfrage an das Umweltbundesamt:**

1) Welche Kriterien

muss ein

- Umweltverträglichkeitsgutachten (aktuelles bezieht sich beispielsweise bereits jetzt auf ein Verkehrsgutachten mit von der Bürgerinitiative nachgewiesenen Mängeln) und ein
- Artenvielfaltsgutachten grundsätzlich erfüllen im Hinblick auf

a) Nachweis der Qualifikation der Gutachter

Im konkreten Fall wurde das Artenschutzgutachten - beauftragt vom Projektanten selbst - ausgeführt von einem „Büro für Freiraumplanung“

offenbar ohne einer "eigenen Homepage mit entsprechendem Impressum und

Qualifikationsnachweisen."

auch bei den beiden angeführten Erstellern der UVP handelt es sich um zwei „Landschaftsarchitekten“ (biologische Fachkenntnisse?)

b) formale Anforderungen an das Gutachten selbst.

2) Wer entscheidet über die Auswahl der Gutachter bezüglich UVP, Verkehrs und Lärmgutachten? (Der Projektant selbst?)

3) Wer hat im Rahmen der Projektumsetzung die Aufgabe, die Einhaltung von in der UVP erstellten Forderungen zu überwachen? (Ordnungsamt, Landratsamt...wo und wie ist dies geregelt?)

3) Welche Sanktionen können - während der Umsetzung/ nach Fertigstellung

von wem -**bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen** eingefordert werden.....(ein zerstörter Lebensraum ist nach Projektfertigstellung unwiderruflich nicht mehr wiederherstellbar) - **zu erwartende Bagatell- Geldstrafen sind in Projektkosten meist bereits einkalkuliert!**°

4) Welchen Wert haben gesetzliche Regelungen zum "Schutzgut Fläche" - Flächenversiegelung - im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -

(wenn diese hier **beispielsweise!** eine zugestandene „Flächenerschließung **bis 2037 von 9,1 ha** erlaubt, aber mit nicht nachvollziehbaren Argumenten **38 ha** verbaut werden sollen. Welche Ausnahmeregelungen sind hier „legal“?)

Argumentiert wird konkret ([UVP Seite 7](#)) mit „erlaubten“ Ausnahmen in Bayern für die "Entwicklung strukturschwacher Regionen"- konkret handelt es sich aber um einen Landkreis mit defacto Voll -Beschäftigung, Mangel an Baugründen und Wohnraum. An Stelle von Strukturschwäche bietet sich hier bereits jetzt ein massiver Arbeitskräftemangel, der durch die Schaffung von 3000! neuen Arbeitsplätzen massive weitere Schließung mittelständischer Betriebe (Gastronomie, Handel, Handwerk, Baugewerbe) durch Abwerbung erwarten läßt.)

5) Welche Funktion - Rechte und Pflichten - hat das zuständige Landratsamt (Umweltabteilung?

Gesundheitsamt?)

a) im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich Schutz der natürlichen Ressourcen, Flächenbedarf und dem Gesundheitsschutz (Verkehr/ Abgase, Lärm) der Landkreisbevölkerung und

b) **welche Pflichten** bei Verletzung dieser Rechtsansprüche im Verlauf der Projektumsetzung und künftig **als Aufsichtsbehörde?**

Ich bedanke mich bereits jetzt herzlich für Ihre Antwort, welche ich auch gerne zusätzlich der bereits sehr aktiven Bürgerinitiative kommunizieren werde.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Institutionen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikationen zitiert werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Meine aktuellen Publikationen zu

[„Healthwashing“ für Bauprodukte](#) (20.02.2024)

[Gesund Bauen mit Naturdämmstoffen](#) (Kapitel 4, Februar 2024 „Umwelt und Gesundheitsverträglichkeit von Naturdämmstoffen“)

[PFAS \(Dezember 2023\)](#)

Soeben aktualisiert:

- [„Gesundheitsbezogene Aussagekraft von über 100 Gütezeichen für Bauprodukte und Gebäude“](#)
- [„Duftstoffe und Duftstoffallergiker“](#)

aus der

[EGGBI Schriftenreihe \(kostenlose downloads\)](#)

[Schadstoffprobleme an Schulen und Kitas](#)

Online-Redaktion und Geschäftsführung:

Josef Spritzendorfer

Am Bahndamm 16

D 93326 **Abensberg**

[E] spritzendorfer@eggbi.eu

[T] +49 (0) 9443 700 169

[I] www.eggbi.eu

Telefonzeiten kostenlose Beratungshotline: <http://www.eggbi.eu/service/>

Information zum Bevölkerungs-Anteil: Allergiker, Umwelterkrankte, MCS Betroffene

Besuchen Sie auch meine [Facebook](#)- Seite